

# STATUTEN DES VEREINES

## "Internationale Satsang Vereinigung"

1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- a) Der Verein führt den Namen "Internationale Satsang Vereinigung".
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Dechantskirchen, Österreich.
- c) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich; die Errichtung von internationalen Zweigstellen ist jedoch geplant.

2

### Zweck:

Der Verein, der ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a) die Förderung der persönlichen und spirituellen Entwicklung sowie die Steigerung des sozialen Bewusstseins und Verantwortungsgefühls;
- b) die Entwicklung einer kontemplativen Spiritualität, die aus der Weisheit unterschiedlicher Traditionen schöpft;
- c) die Förderung eines größeren Verständnisses und einer tieferen Wertschätzung der unterschiedlichen spirituellen, religiösen und kulturellen Traditionen des Ostens und des Westens;
- d) die Förderung des Dialogs und der Annäherung zwischen unterschiedlichen Glaubensstraditionen;
- e) die Schaffung von Möglichkeiten, verschiedene zeitlich begrenzte und lose strukturierte Formen der Gemeinschaft zu erfahren, die Frauen und Männer aller Nationalitäten, sozialen Schichten und religiösen Traditionen offen stehen;
- f) die Schaffung von Orten der Stille und Begegnung, in denen spirituelle Praxis, Führung und persönliche Studien über Spiritualität und verwandte Themen im Rahmen eines Ashram ermöglicht werden.

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Exerzitien, Arbeitsgruppen, Diskussionen, Seminare und sonstige Veranstaltungen, die der Förderung des Vereinszweckes dienen;
  - b) Herausgabe von Druckschriften, Tonträgern und Videomaterial;
  - c) Errichtung von Räumlichkeiten, die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlich sind.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Jährlich von den Mitgliedern eingezahlte Mitgliedsbeiträge;
  - b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse, Geschenke und weitere Zuwendungen.
- 3.4 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines und des Vorstandes dürfen kein wie immer geartetes Entgelt aus den Mitteln des Vereines beziehen. Gleiches gilt beim Vereinsaustritt eines Mitgliedes sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Mitgliedschaft:

- 4.1 Der Verein setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen.
- 4.2 Mitglieder des Vereines sind Personen,
  - a) die das Bekenntnis des Vereines unterzeichnet haben. Dieses Bekenntnis erhält der Vorstand und wird von diesem anerkannt;
  - b) die den Verein durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag unterstützen;
  - c) die in allen Angelegenheiten abstimmen können, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder fallen.

#### 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Nichterfüllung der in Abschnitt 2 angeführten Zwecke oder wenn das Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Bedingungen umzusetzen.

#### 4.4 Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mit aktivem oder passivem Wahlrecht über sämtliche Angelegenheiten abzustimmen, die der Generalversammlung gültig vorgelegt werden;
- b) Die Mitglieder dürfen, solange sie nicht durch die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n oder durch den Vorstand dazu berechtigt werden, im Namen des Vereins keinerlei Verpflichtungen oder Schulden eingehen, Verträge abschließen oder Vermögen des Vereins übertragen, erwerben oder veräußern.

6

#### Vereinsorgane:

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht.

7

#### Die Generalversammlung des Vereines:

- a) Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet alle zwei Jahre statt.
- b) Die/Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Generalversammlung ein und leitet dieselbe. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Monate vor der

- Versammlung unter Angabe des Entwurfs einer Tagesordnung zur Generalversammlung einzuladen.
- c) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme und Stimmabgabe bei Generalversammlungen berechtigt.
  - d) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
    1. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
    2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
    3. Verlangen der Rechnungsprüfer gem. § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG
    4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s gem. § 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG
    5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.
  - e) Anträge für die Generalversammlung sind mindestens ein Monat vor dem Datum der Generalversammlung in Schriftform an die/den Vorsitzende/n zu übermitteln. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung mitgeteilt.
  - f) Die Generalversammlung kann sich nur mit den auf der Tagesordnung ausgewiesenen Punkten befassen.
  - g) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - h) Die Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die Wahl des Vorstandes und die Verabschiedung von Beschlüssen erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung des Statuts oder zur Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthält die Tagesordnung einen Antrag zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins, so ist dieser Antrag zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung und einem Stimmzettel an alle Mitglieder zu senden. Mitglieder können postalisch abstimmen, wobei nur jene Stimmen zählen, die innerhalb von 14 Tagen nach der Generalversammlung einlangen.
  - i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

### Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des von dem/der Rechnungsprüfer/in unterfertigten Rechnungsabschlusses.
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands oder der offiziellen Rechnungsprüfer/innen bei einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung;
- c) Entbindung der Mitglieder des Vorstands von jeglicher rechtlicher oder finanzieller Verantwortung für den Verein;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

9

### Der Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche folgende Funktionen wahrnehmen: Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Generalsekretär/in, Stellvertretende/r Sekretär, Kassier/in und Stellvertretende/r Kassier/in.
- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Im Fall einer Vakanz im Vorstand können die verbliebenen Mitglieder des Vorstands aus dem wählbaren Personenkreis ein Ersatzmitglied wählen. Dieses muss von der darauffolgenden Generalversammlung bestätigt werden. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Nimmt der Vorstand über eine längere Zeit hinweg seine Funktionen nicht wahr, so haben die Rechnungsprüfer/innen die Pflicht, eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.  
Nehmen auch die Rechnungsprüfer/innen ihre Funktion nicht wahr, hat jedes ordentliche Mitglied des Vereins, das den Ernst der Lage erkennt, unverzüglich nach geltendem Recht um eine offizielle Vertretung für den Verein anzusuchen. Der/Die Vertreter/in wird dann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

- c) Der Vorstand tritt jährlich einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mindestens 60 Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung. Außerordentliche Sitzungen können von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Tagen einberufen werden. Sitzungen können persönlich oder mittels elektronischer Medien abgehalten werden.
- d) Eine Tagesordnung ergeht mindestens einen Monat vor der Sitzung von dem/der Vorsitzenden an alle Mitglieder des Vorstands.
- e) Der Vorstand vollzieht seine Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- f) Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- g) Außer durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode oder freiwilligen Rücktritt können Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Gründungsvorsitzenden und Stellvertretenden Gründungsvorsitzenden per Mehrheitsentscheid der restlichen Vorstandsmitglieder ihrer Funktion enthoben werden.
- h) Die Mitglieder des Vorstands können dem/der Vorsitzenden gegenüber jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der/Die Vorsitzende hat die Rücktrittserklärung allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Der Rücktritt tritt erst mit der Ernennung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin in Kraft.
- i) Die Generalversammlung kann bei einer für diesen Zweck einberufenen Versammlung jederzeit einzelne Mitglieder oder den gesamten Vorstand abberufen. Diese Abberufung tritt erst mit der ersatzweisen Ernennung von einzelnen Mitgliedern oder des gesamten Vorstands in Kraft. Vorstandsmitglieder sind zur Anwesenheit, Teilnahme und Stimmabgabe bei der Generalversammlung berechtigt und dürfen über sämtliche Angelegenheiten mit Ausnahme der Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern abstimmen.

### Aufgabenkreis des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins gemäß dem österreichischen Vereinsrecht. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Der Vorstand ist für die Erstellung des Jahresvoranschlages, die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Durchsicht des Prüfberichts des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin verantwortlich;
- b) Der Vorstand hat zu gewährleisten und darauf zu achten, dass das Vereinsvermögen für die im vorliegenden Dokument ausdrücklich festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.
- c) Die Vorstandsmitglieder agieren in finanziellen und politisch relevanten Fragen als Konsulent/inn/en der/des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden soweit solche die Arbeit des Vereines betreffen.

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der/Die Vorsitzende ist der/die höchste Funktionär/in der Internationalen Satsang Vereinigung. Der/die Gründungsvorsitzende und Stellvertretende Gründungsvorsitzende des Vorstands üben ihre Funktion auf Lebenszeit oder bis zum freiwilligen Rücktritt aus. Wird eine dieser Funktionen frei, so ernennen die Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen Ersatz. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und Dritten. Die laufenden Geschäftsangelegenheiten betreffend die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Vereinsausgaben obliegen dem/der Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung steht ihnen das Wohnrecht in einer Immobilie des Vereins zu. Der Vorstand überprüft gegebenenfalls diese Tätigkeiten und gibt Anweisungen für zukünftige Tätigkeiten.
- b) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz der Generalversammlung und des Vorstands. In Notfällen kann der/die Vorsitzende sämtliche Pflichten der Generalversammlung oder des Vorstands wahrnehmen, Entscheidungen treffen und Weisungen erteilen. Diese Entscheidungen müssen in der Folge von den zuständigen Organen des Vereins genehmigt werden.

- c) Der/Die Sekretär/in hat sicherzustellen, dass Protokolle über die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen sowie ein Mitgliederverzeichnis geführt werden.
- d) Der/Die Kassier/in hat die Verwaltung der Finanzen und des Vermögens des Vereins zu überwachen.
- e) Ist der/die Vorsitzende, Sekretär/in oder Kassier/in handlungsunfähig, werden sie durch ihre Stellvertreter/innen ersetzt.

12

### Die Rechnungsprüfer/innen

- a) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand über ihre Prüfung zu berichten.

13

### Das Schiedsgericht

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen innerhalb von 14 Tagen eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit entscheidet das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.



Auflösung des Vereines:

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der Stimmen) beschlossen werden.
- b) Der Vorstand ist befugt, über die Liquidation des Vereinsvermögens gemäß den österreichischen Gesetzen über gemeinnützige Vereine zu beschließen.
- c) Es bestellt einen Liquidator und entscheidet, wem das nach Abdeckung der anstehenden Schulden und Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird.
- d) Der Liquidator bietet die Vermögenswerte des Vereines zuerst jener Provinz der Gesellschaft der Ordensfrauen vom Heiligsten Herzen Jesu an, in der sich die Vermögenswerte befinden. Die Vermögenswerte sind für ähnliche gemeinnützige Zwecke wie die der Internationalen Satsang Vereinigung zu verwenden.
- e) Lehnt diese Gesellschaft dies ab, fällt das Vermögen an eine andere vom Vorstand zu bestimmende Organisation, die ähnliche gemeinnützige Zwecke wie die Internationale Satsang Vereinigung verfolgt.
- f) Lässt sich eine Organisation, die in der Lage und willens ist, die Vermögenswerte denselben gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, nicht binnen 18 Monaten ab Entscheid über eine Vereinsauflösung finden, obliegt es dem Vorstand, die Vermögenswerte endgültig zuzuteilen, vorausgesetzt dass diese Zuteilung wie gesetzlich vorgesehen an einen gemeinnützigen Verein erfolgt, welcher die Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke verwendet.